



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 09.06.2015

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|--|-----------|
| 1. Bekanntmachung: | Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen
im Stadtgebiet Emsdetten | 116 - 118 |
| 2. Bekanntmachung: | Bebauungsplan Nr. 27, „Habichtshöhe“,
5. Änderung und 1. Ergänzung,
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB | 119 - 120 |

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00382). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

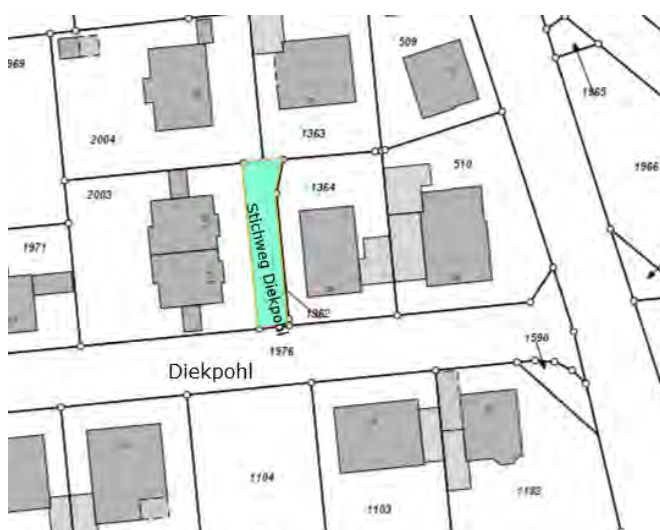
Bekanntmachung

Widmung von Straßen bzw. von Straßenteilen im Stadtgebiet Emsdetten

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Emsdetten vom 19.05.2015 werden nachstehende Straßen bzw. Straßenteile gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Diekpohl – Stichweg –, Flur 46, Flurstücke 1362 und 1976

- Anliegerstraße –



2. Hinrikstraße Flur 52, Flurstück 175 teilweise

- Anliegerstraße -



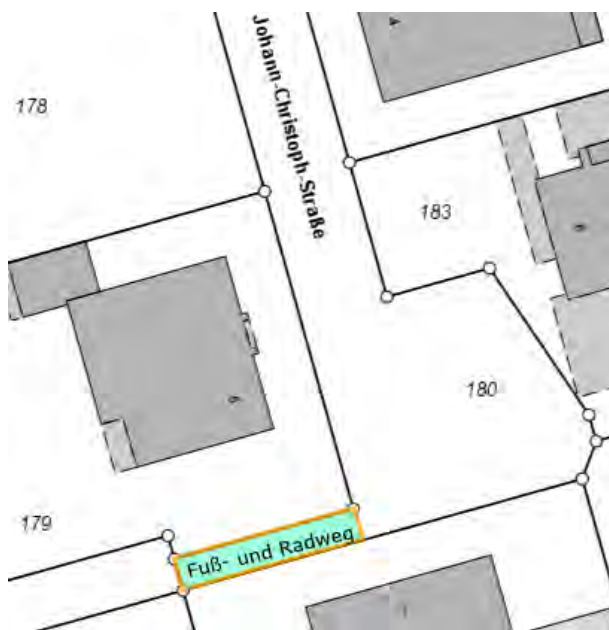
3. Verbindungsweg Krumme Straße zur Hinrikstraße, Flur 52, Flurstück 175 teilweise

- Fuß- und Radweg -



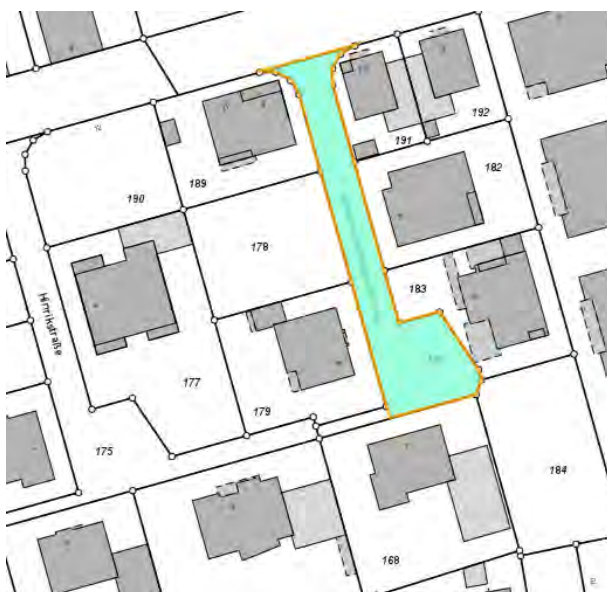
4. Verbindungsweg Hinrikstraße zur Johann-Christoph-Straße, Flur 52, Flurstück 180 teilweise

- Fuß- und Radweg -



5. Johann-Christoph-Straße, Flur 52, Flurstück 180 teilweise

- Anliegerstraße -



6. Verbindungsweg zwischen Johann-Christoph-Straße, Stefanstraße und Am Knie,
Flur 52, Flurstück 184 teilweise

- Fuß- und Radweg –



Die vorstehend genannten Flächen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG die Stadt Emsdetten.

Im Übrigen bestimmen sich die gewidmeten Flächen nach den vorstehenden Skizzen (ohne Maßstab).

Emsdetten, 2.06.2015

Gez.

(Moenikes)

Bürgermeister

Bekanntmachung

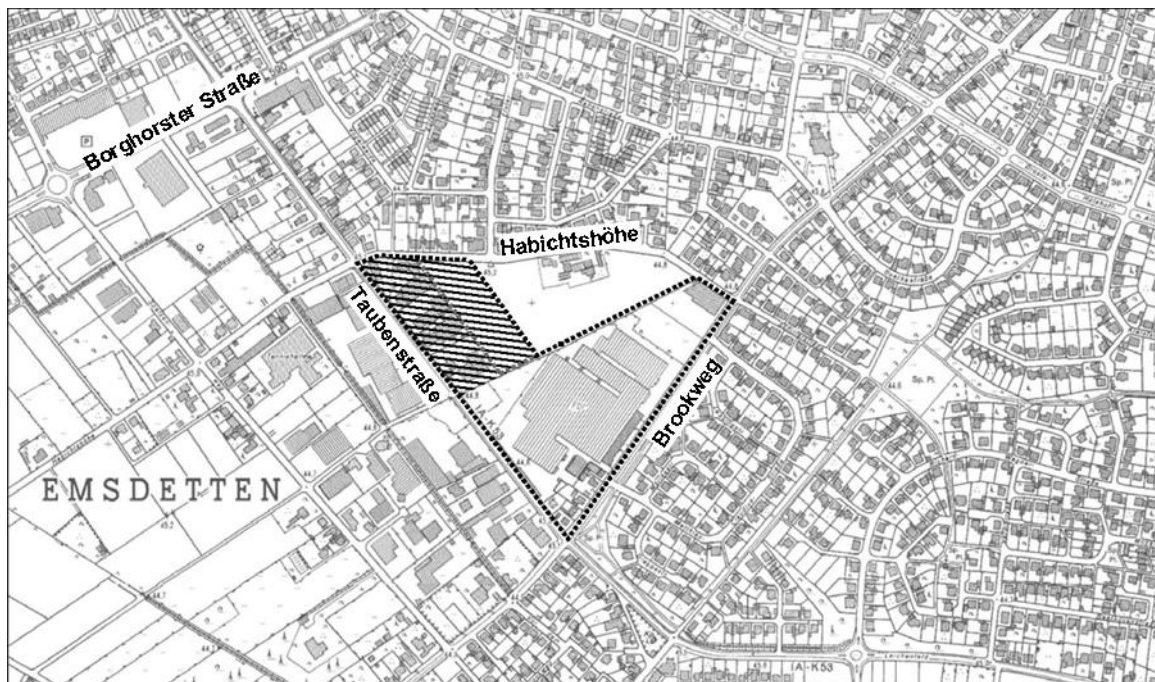
Bebauungsplan Nr. 27 „Habichtshöhe“, 5. Änderung und 1. Ergänzung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 27 "Habichtshöhe", 5. Änderung und 1. Ergänzung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 "Habichtshöhe", 5. Änderung und 1. Ergänzung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 27 "Habichtshöhe", 5. Änderung und 1. Ergänzung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am westlichen Rand des Stadtgebietes. Die Entfernung zum Zentrum des Stadtgebietes beträgt ungefähr 1,3 km Luftlinie. Im Norden wird der Bereich von der Habichtshöhe und im Westen von der Taubenstraße begrenzt. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 5. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Habichtshöhe“ sollen die Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich planungsrechtlich gesichert bzw. an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zudem sollen durch Erweiterung der überbaubaren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Betriebserweiterungen vorhandener Betriebe sowie für die Neuansiedlung von neuen Betrieben geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. Mai 2014 (GV NRW S. 307) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 "Habichtshöhe", 5. Änderung und 1. Ergänzung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01.03.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 03. Juni 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister